



Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2013

Nach § 18 des Bundeswahlgesetzes (Bundeswahlgesetz) können Wahlvorschläge

- I. von Parteien sowie
- II. von Wahlberechtigten (Einzelbewerbern)

eingereicht werden. Im Einzelnen ist das Verfahren zur Vorbereitung der Wahlteilnahme in den §§ 8 - 28 Bundeswahlgesetz und den §§ 32 - 44 Bundeswahlordnung geregelt.

I. Wahlteilnahme von Parteien

Für die Wahlteilnahme von politischen Vereinigungen ist zunächst danach zu unterscheiden, ob es sich um solche handelt, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren oder nicht. Man spricht auch von „etablierten“ beziehungsweise von „nicht-etablierten“ Parteien. Letztere müssen als Voraussetzung der Wahlteilnahme ihre Wahlbeteiligung gegenüber dem Bundeswahlleiter anzeigen und damit die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über ihre Parteieigenschaft herbeiführen.

1. Beteiligungsanzeige an den Bundeswahlleiter

Die sogenannte Beteiligungsanzeige muss dem Bundeswahlleiter **spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr** schriftlich vorliegen. In ihr ist der satzungsgemäße Name sowie – falls in der Satzung verankert – die Kurzbezeichnung der Partei anzugeben. Hierbei ist die Schreibweise in der Satzung maßgeblich. Die Beteiligungsanzeige muss mindestens von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und dem Bundeswahlleiter im Original vorgelegt werden. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes (§ 18 Absatz 2 Satz 3 und 4 Bundeswahlgesetz).

Der Beteiligungsanzeige sind Satzung und Programm sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes anzufügen (§ 18 Absatz 2 Satz 5 Bundeswahlgesetz). Dieser muss von den nach der Satzung hierzu ermächtigten Personen ebenfalls persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zudem sollen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Absatz 2 Satz 6 Bundeswahlgesetz Nachweise beigelegt werden, die eine Prüfung der Parteieigenschaft gemäß § 2 Absatz 1 Parteiengesetz durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen. Hierzu zählen Informationen über



Informationen des Bundeswahlleiters

- die Gesamtzahl der Mitglieder
- die Zahl der ausländischen Mitglieder insgesamt und im Vorstand
- den Ort des Sitzes oder der Geschäftsleitung der politischen Vereinigung
- den Umfang und die Tätigkeit der Organe
- die Zahl und Art der Gebietsverbände
- die Dauer des Bestehens der politischen Vereinigung
- die bisherige Teilnahme an Wahlen sowie
- das Hervortreten in der Öffentlichkeit.

Die von den Vereinigungen gemachten Angaben sollen etwa durch Belege bezüglich der Zahlen der Teilnehmer der letzten Mitgliederversammlung, der Aktivitäten im Wahlkampf, der Publikationen und des Auftretens der Vereinigung in der Öffentlichkeit (zum Beispiel Abhalten öffentlicher Versammlungen, Schriftenwerbung oder andere Wahlwerbung in der Öffentlichkeit) untermauert werden.

2. Feststellung durch den Bundeswahlausschuss

Die Feststellungen durch den Bundeswahlausschuss, die gemäß § 18 Absatz 4 Bundeswahlgesetz **spätestens am 79. Tage** vor der Wahl erfolgen, sind für alle Wahlorgane verbindlich. Der Bundeswahlausschuss stellt zunächst fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sogenannte „etablierte“ Parteien). Sodann stellt er fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die anstehende Bundestagswahl **als Parteien anzuerkennen** sind (sogenannte „nicht-etablierte“ Parteien). Erkennt der Bundeswahlausschuss eine Vereinigung insoweit als Partei an, kann diese mit eigenen Wahlvorschlägen teilnehmen.

Lehnt der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft einer Vereinigung ab, kann diese aber als sogenannte „Wählergruppe“ gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz mit eigenen Kreiswahlvorschlägen (siehe unten unter II.) in den Wahlkreisen an den Wahlen teilnehmen. Die Aufstellung von Landeslisten ist nach den wahlrechtlichen Bestimmungen den politischen Parteien vorbehalten.

Eine Vereinigung, die durch die ablehnende Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert wird, kann **binnen 4 Tagen** nach Bekanntgabe der Entscheidung durch den Bundeswahlausschuss dagegen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen. Bis zu einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl, wird die Vereinigung als Partei behandelt und kann da-



Informationen des Bundeswahlleiters

mit Wahlvorschläge, die im Übrigen allen weiteren wahlrechtlichen Anforderungen eines Wahlvorschlags genügen müssen, einreichen (§ 18 Absatz 4a Bundeswahlgesetz).

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens entscheidet der Bundeswahlausschuss auf Antrag auch über die Qualifizierung einer Vereinigung als Partei einer nationalen Minderheit.

3. Wahlvorschläge

Parteien können an der Bundestagswahl

- mit eigenen Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen sowie
- mit eigenen Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) in den Ländern

teilnehmen. Eine Partei darf in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Absatz 5 Bundeswahlgesetz). Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Bundeswahlgesetz).

Aufstellungsverfahren von Parteibewerbern

Für das Aufstellungsverfahren von Parteibewerbern gelten für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten die gleichen Voraussetzungen (§ 21 und § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Bundeswahlgesetz). Als Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist (§ 21 Absatz 1 und § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Bundeswahlgesetz). Bewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen bei Kreiswahlvorschlägen nur von den in dem jeweiligen Wahlkreis, bei Landeslisten nur von den im jeweiligen Land wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt werden. Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist dabei vorschlagsberechtigt. In der Versammlung muss den Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (vergleiche insgesamt § 21 Absatz 3 und § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Bundeswahlgesetz).

Mit der Aufstellung der Bewerber für die Bundestagswahl darf frühestens zweiunddreißig Monate nach Beginn der Wahlperiode (für die Bundestagswahl 2013 am 28.06.2012) begonnen werden. Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen darf grundsätzlich frühestens neunundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden (für die Bundestagswahl 2013 am 28.03.2012). Da nur die in dem jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitglieder die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber für einen Kreiswahlvorschlag wählen dürfen, ist es empfehlenswert, Vertreterversammlungen erst ab In-Kraft-Treten der Wahlkreiseinteilung für die anstehende Wahl abzuhalten. Andernfalls müssten die vor diesem Zeitpunkt durchgeführten Wahlen in den von der Neueinteilung betroffenen Wahlkreisen eventuell wiederholt



Informationen des Bundeswahlleiters

werden. Die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag ist am 19.04.2012 in Kraft getreten. Einen Link mit weiterführenden Informationen bezüglich der Wahlkreiseinteilung finden Sie unten unter III.

Unterstützungsunterschriften – nur für sogenannte „nicht-etablierte“ Parteien

Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz müssen **Kreiswahlvorschläge** von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sogenannte „nicht-etablierte“ Parteien) von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (einzureichen auf Formblatt Anlage 14 zu § 34 Absatz 4 Bundeswahlordnung). Die **Landesliste** einer solchen Partei muss gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz von 1 vom Tausend der zur letzten Bundestagswahl Wahlberechtigten des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Landesliste eingereicht werden soll, jedoch höchstens von 2000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (einzureichen auf Formblatt Anlage 21 zu § 39 Absatz 3 Bundeswahlordnung).

Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt jedoch nicht für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 Satz 3 und § 27 Absatz 1 Satz 4 Bundeswahlgesetz).

Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Absatz 4 Nummer 5 und § 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 5 Bundeswahlordnung). Das Datum der Ausgabe des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift und der Name der Partei und, falls vorhanden, ihre Kurzbezeichnung – bei Kreiswahlvorschlägen auch der Name des Bewerbers et cetera – sind dabei vom zuständigen Landeswahlleiter bzw. Kreiswahlleiter vorab einzutragen.

Die Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind bei den zuständigen Kreiswahlleitern, die Vordrucke zur Einreichung von Landeslisten bei den zuständigen Landeswahlleitern erhältlich. Entsprechendes gilt für die Formblätter für Unterstützungsunterschriften und weitere zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderliche Vordrucke. Eine Anschriftenliste der Landeswahlleiter finden Sie hier

http://www.bundeswahlleiter.de/de/downloads_sonstige/anschriften/anschriftenbwl_lwl.pdf

Ein Anschriftenverzeichnis der Kreiswahlleiter wird voraussichtlich im Frühjahr 2013 in das Internetangebot des Bundeswahlleiters eingestellt werden.



Frist

Nach § 19 Bundeswahlgesetz sind

- Kreiswahlvorschläge dem Kreiswahlleiter
- Landeslisten dem Landeswahlleiter

spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.

4. Staatliche Mittel

Nach § 18 Absatz 4 Parteiengesetz haben Parteien in der Regel bei Erreichen eines bestimmten (Mindest-) Wahlerfolges Anspruch auf staatliche Mittel. Zuständig für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei ist der Deutsche Bundestag. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet-Angebot des Deutschen Bundestages unter <http://www.bundestag.de/bundestag/parteienfinanzierung/index.html>

II. Wahlteilnahme von Einzelbewerbern

1. Kandidatur

Für Einzelbewerber, also Wahlbewerber, die keine Parteibewerber sind, sondern die von einzelnen Wahlberechtigten oder von Wählergruppen vorgeschlagen werden, enthält das Bundeswahlgesetz hinsichtlich ihrer Aufstellung keine Vorschriften. Es genügt die Benennung eines Kandidaten und eines Kennworts (einzureichen auf Vordruck Anlage 13 zu § 34 Absatz 1 Bundeswahlordnung) sowie die Beibringung von 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises, persönlich und handschriftlich unterzeichnet, auf Einzelformblättern (einzureichen auf Formblatt Anlage 14 zu § 34 Absatz 4 Bundeswahlordnung). Die Wahlberechtigung der die Unterstützungsunterschrift leistenden Personen im betreffenden Wahlkreis hängt von der Wahlkreiseinteilung ab. Einen Link mit weiterführenden Informationen bezüglich der Wahlkreiseinteilung finden Sie unten unter III.

Die Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen **spätestens am 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem für den entsprechenden Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleiter eingereicht werden (§ 19 Bundeswahlgesetz).

Einzelbewerber können in einem beliebigen Wahlkreis in Deutschland kandidieren ohne dort einen Wohnsitz haben zu müssen. Voraussetzung ist, dass die Unterzeichner der Unterstützungsunterschriften in dem Wahlkreis, für den der Kreiswahlvorschlag des Einzelbewerbers eingereicht werden soll, wahlberechtigt sind (§ 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz, § 34 Absatz 4 Nummer 3 Bundeswahlordnung).



Informationen des Bundeswahlleiters

Die Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, die Formblätter für Unterstützungssunterschriften sowie weitere zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderliche Vordrucke können bei dem jeweils zuständigen Kreiswahlleiter des Wahlkreises angefordert werden. Ein Adressenverzeichnis der Kreiswahlleiter wird voraussichtlich im Frühjahr 2013 in das Internetangebot des Bundeswahlleiters eingestellt werden. Einen Link mit weiterführenden Informationen bezüglich der Wahlkreiseinteilung finden Sie unten unter III.

2. Staatliche Mittel

Staatliche Mittel für Einzelbewerber werden nach § 49b Bundeswahlgesetz gezahlt. Danach erhalten Bewerber eine Zuwendung in Höhe von 2,80 Euro je gültige Stimme, wenn sie mindestens 10 vom Hundert der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben. Die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sind vom Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Deutschen Bundestages beim Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu beantragen. Zuwendungen vor der Wahl an nicht von den Parteien vorgeschlagene Wahlbewerber sieht der Gesetzgeber nicht vor. Aufwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen eventuell steuerlich absetzbar sein. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem jeweils zuständigen Finanzamt.

III. Wichtige wahlrechtliche Anforderungen und weiterführende Hinweise

Die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in **Schriftform** vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei dem zuständigen Wahlorgan **im Original** vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist deshalb nicht ausreichend.

Die **Wahlkreiseinteilung** für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag ist am 19.04.2012 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt I Seite 518). Detaillierte Informationen zur Wahlkreiseinteilung und deren kartographische Darstellung finden Sie unter

http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_13/wahlkreiseinteilung/

Bitte beachten Sie, dass für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag noch mit **wahlrechtlichen Änderungen** zu rechnen ist.

Als kostenlose Download-Dateien finden Sie in aktueller Fassung

- das Bundeswahlgesetz unter

<http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/rechtsgrundlagen/bundeswahlgesetz.html>



Der
Bundeswahlleiter

Informationen des Bundeswahlleiters

- die Bundeswahlordnung unter <http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/rechtsgrundlagen/bundeswahlordnung.html>

Außerdem finden Sie unser Wahl-ABC unter <http://www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/>

Informationen zu der beim Bundeswahlleiter geführten Unterlagensammlung politischer Vereinigungen und Parteien sowie den damit zusammenhängenden Fragen, etwa der Parteigründung, finden Sie hier

http://www.bundeswahlleiter.de/de/parteien/downloads/Information_Unterlagensammlung.pdf.

Stand: 19. Juli 2012

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 75-1

Telefax: +49 (0) 611 72-4000

E-Mail: bundeswahlleiter@destatis.de

Auskünfte erteilt das Büro des Bundeswahlleiters unter +49 (0) 611 75-4863